mit Art. 3 SchGG – anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen ausserordentlichen Vorkehren – auch eine Möglichkeit für weiterführende Massnahmen eröffnet (Diggelmann, a.a.O., S. 20; Fritzsche/Walder, a.a.O., § 84 Rz. 68). Die Argumentation der Beschwerdeführerin, eine Auslegung der Regelung über die Beiratschaft nach ihrem Sinn und Zweck ergebe, dass dem Beirat die beanspruchte Kompetenz zustehen müsse, weil sonst eine Gesundung der Gemeindefinanzen nicht zu erreichen sei, geht deshalb fehl. Ebenso wenig kann gesagt werden, die offenkundige Unmöglichkeit, mit der befristeten Beiratschaft allein das Sanierungsziel zu erreichen, führe zu einem stossenden Ergebnis und lasse das SchGG als lückenhaft erscheinen. An die Möglichkeit einer derartigen Situation hat der Gesetzgeber vielmehr gedacht, mit Art. 3 SchGG ein weiteres Instrument zur Verfügung gestellt und im Übrigen auf zusätzliche Entlastungsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden bewusst verzichtet (vgl. Erw. 5a hiervor). Dabei hatte er auch Beispiele von Gemeinden mit hoher Verschuldung vor Augen, erforderte doch schon zu Beginn der Achtzigerjahre des 19. Jahrhunderts die sog. Nationalbank-Misere ausserordentliche Massnahmen und wurde in der Folge ein erster Gesetzesentwurf ausgearbeitet (BBl 1939 II 3; Fritzsche/ Walder, a.a.O., § 84 Rz. 1 ff. Jenny, a.a.O., N. 1 zu Art. 1 SchGG; Diggelmann, a.a.O., S. 5). Der Hinweis der Beschwerdeführerin, wonach ihre Verschuldung «alle Grenzen sprenge», kann an der dargelegten Betrachtungsweise daher nichts ändern, selbst wenn die finanzielle Situtation, in die sie sich begeben hat, für die jüngere Zeit beispiellos sein mag. Die voraussichtliche Unmöglichkeit, mit der Beiratschaft eine Entschuldung herbeizuführen, lässt somit nicht auf willkürliche Gesetzesauslegung schliessen, sondern macht bloss deutlich, dass es wohl mit dieser zeitlich befristeten Massnahme nicht sein Bewenden haben kann.

c) Gemäss Art. 2 Abs. 1 SchGG ist die Schuldbetreibung gegen Gemeinden auf die Wege der Pfändung und der Pfandverwertung beschränkt; die Betreibung auf Konkurs ist ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 2 SchGG). Damit sind auch die Vorschriften über das Konkursverfahren nicht anwendbar. Es ist deshalb keineswegs unhaltbar, dass die Aufsichtsbehörde die analoge Anwendung von Art. 245 SchKG (Entscheidungsbefugnis der Konkursverwaltung über die Anerkennung der angemeldeten Forderungen) ausgeschlossen hat.

d) Die Einwände, es könnten keine definitive Bilanz und kein definitiver Finanzplan erstellt werden, sind unbehelflich. Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Grundlagen Änderungen erfahren können. Auch die beanspruchte Verfügungskompetenz könnte im Übrigen nicht gewährleisten, dass keine Änderungen nötig werden.

e) Ebenfalls unbeachtlich ist das Vorbringen, dem Gebot der Gläubigergleichbehandlung könne nicht nachgelebt werden. Es bleibt dem Beirat unbenommen, bestrittene Ansprüche gerichtlich klären zu lassen und die Gläubiger unter diesem Vorbehalt gleich zu behandeln. Weshalb dies nicht möglich sein sollte, ist nicht einzusehen. Es kann auch nicht als

unzumutbar für die Beschwerdeführerin bezeichnet werden, Rechtsstreite über bestrittene Forderungen vor dem Richter auszutragen. Dies umso weniger, als auch die Abweisung von Forderungen auf dem Verfügungsweg regelmässig zu einem Anfechtungsstreitverfahren führen dürfte.

f) Inwiefern die Aufsichtsbehörde die Kompetenzen des Beirats im Ernennungsentscheid vom 20. Juli 1999 weiter umschrieben und mit dem angefochtenen Entscheid wieder zurückgenommen haben sollte, ist nicht ersichtlich. Der Entscheid vom 20. Juli 1999 hält in Ziff. 1 unmissverständlich fest, dass die Beschwerdeführerin im Sinne der Art. 28 ff. SchGG unter Beiratschaft gestellt werde, und verweist in Ziff. 2 für die Zuständigkeit und Aufgaben des Beirats auf Art. 39 Abs. 1 und die Art. 34–38 SchGG. Der Auftrag gemäss E. 5a des Entscheids vom 20. Juli 1999, unter anderem auch die von Dritten gewährten Darlehen auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen, verschafft dem Beirat noch nicht die Kompetenz, im Sinne der umstrittenen Anordnung zu verfügen. Die Folgerung der Aufsichtsbehörde ist nicht willkürlich, wonach diese Umschreibung nur so verstanden werden kann, dass der Beirat im Rahmen seiner Tätigkeit als Zwangsverwalter bezüglich der verschiedenen Forderungen die notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Abklärungen durchzuführen und deren Ergebnis in der Bilanz und im Finanzplan zum Ausdruck zu bringen hat. Bei dieser Sachlage braucht nicht geprüft zu werden inwiefern ein zu weit umschriebener Auftrag an den Beirat überhaupt Verfügungen rechtfertigen könnte, die über den gesetzlich umschriebenen Rahmen hinausgehen.

g) Somit ergibt sich, dass die Aufsichtsbehörde keineswegs in Willkür verfallen ist (BGE 125 II 129 Erw. 5b S. 134), wenn sie die spezielle Verfügung Nr. 30 als bundesrechtswidrig beurteilt und aufgehoben hat. Ihr Entscheid würde vielmehr höchstwahrscheinlich auch einer freien Überprüfung standhalten.

Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Dezember 2000 i.S. Beirat der Munizipalgemeinde Leukerbad und Munizipalgemeinde Leukerbad gegen Caisse de Retraite et de Prévoyance du Personnel Enseignant du Canton du Valais sowie Kantonsgericht Wallis (obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen) (staatsrechtliche Beschwerde). BGE 127 III 55.

Kantonale Rechtsprechung

29). **Art. 93 SchKG. – Für die Berechnung der pfändbaren Quote sind allein die tatsächlichen Einkommensverhältnisse massgebend. Es darf nicht auf ein Einkommen abgestellt werden, das der Schuldner bei zumutbarer Anstrengung erreichen könnte. – Der Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners ist (seit der Revision 1994 des SchKG) auf die in den letzten sechs Monaten vor**

dem Fortsetzungsbegehren entstandenen Unterhaltsbeiträge begrenzt.

Art. 93 LP. – Pour le calcul de la quotité saisissable, seules les revenus effectifs doivent être pris en compte. On ne peut pas prendre en considération des revenus que le débiteur pourrait éventuellement obtenir. L'atteinte au minimum d'existence du débiteur ne peut intervenir, pour les créances d'aliments (depuis le révision de 1994) que pour les créances nées dans les six mois qui précèdent la réquisition de continuer.

Art. 93 LEF. – Per il computo della quota pignorabile sono rilevanti solo i redditi effettivamente conseguiti. Non si può per contro fare riferimento al reddito ipotetico ottenibile se il debitore si impegnasse secondo le capacità da lui esigibili. Dalla revisione della LEF del 1994, il minimo d'esistenza del debitore può essere intaccato solo per i contributi di mantenimento e d'assistenza in virtù del diritto di famiglia sorti nei sei mesi precedenti la domanda di continuazione dell'esecuzione.

Schliesslich kann es auch keine Rolle spielen, dass der Beschwerdegegner seine Arbeitsstelle grundlos gekündigt haben soll, wie die Beschwerdeführerin geltend macht. Anders als der Eherichter hat das Betreibungsamt nicht die Möglichkeit, auf ein Einkommen abzustellen, das der Schuldner bei zumutbarer Anstrengung erzielen könnte. Massgebend sind im Vollstreckungsverfahren allein die tatsächlichen Einkommensverhältnisse, wie sie im Zeitpunkt der Pfändung vorliegen (vgl. G. Vonder Mühll, Eingriff in das betreibungsrechtliche Existenzminimum, in: Schuldbetreibung und Konkurs im Wandel, Festschrift 75 Jahre Konferenz Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, S. 70).

2. Endlich verlangt die Beschwerdeführerin noch, dass in das Existenzminimum des Beschwerdegegners eingegriffen werde. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung wird das denn auch bejaht für Unterhaltsbeiträge, die im letzten Jahr vor der Zustellung des Zahlungsbefehls entstanden sind (BGE 116 III 12 mit Hinweisen; vgl. 62 III 90 f. und spätere BGE: im letzten Jahr vor Anhebung der Betreibung verfallene Unterhaltsbeiträge). Diese Jahrzehnte alte Praxis ist in letzter Zeit in Frage gestellt geworden (G. Vonder Mühll, a.a.O., S. 63 ff.). Wie es sich damit verhält, braucht vorliegend aber nicht entschieden zu werden, weil es sich erweist, dass die Beschwerdeführerin diesen Eingriff im konkreten Fall so oder anders für sich nicht reklamieren kann. Auszugehen ist dabei zunächst davon, dass die Beschränkung des Eingriffs auf zwölf Monate vor der Zustellung des Zahlungsbefehls damit begründet wird, die aus dieser Zeit stammenden Unterhaltsbeiträge seien noch zu den laufenden Unterhaltsbedürfnissen des Berechtigten zu zählen. Weiter zurückliegende Alimentenforderungen hingegen stellten eigentliches Kapital dar, für das das Eingriffsprivileg nicht mehr geltend gemacht werden könne (BGE 89 III 67). Dagegen ist mit Recht eingewendet worden, dass kein Grund dafür bestehe, nicht auch hier die Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse lit. c iVm Art. 146 Abs. 2 SchKG zur Anwendung zu bringen, die das Vorrecht auf die in den letzten sechs Monaten vor dem Fortsetzungsbegehren entstandenen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge begrenzen. Damit werde erreicht, dass das Verteilungs- und das Eingriffsprivileg darin übereinstimmen (SchKG-Vonder Mühll, Art. 93 N. 41). Vorliegend hat das zur Folge, dass die in den Monaten Januar bis September 2000 entstandenen und in Betreibung gesetzten Unterhaltsbeiträge nicht privilegiert zu behandeln sind, weil sie früher als sechs Monate vor dem Fortsetzungsbegehren vom 27. März 2001 entstanden sind.

BASEL-STADT, Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt, 3. Oktober 2001.

30). **Art. 46 und 191 SchKG. – Die Insolvenzerklärung kann nur am ordentlichen Betreibungsort (Wohnort) abgegeben werden.**

Art. 46 et 191 LP. – La déclaration d'insolvabilité d'un débiteur doit se faire devant le juge du for de la poursuite, c'est-à-dire, devant le juge du domicile du débiteur requérant sa propre faillite.

Art. 46 e 191 LEF. – L'autofallimento può essere richiesto solo al foro ordinario d'esecuzione (domicilio).

Über den Schuldner war am 27. Juni 2001 auf dessen Gesuch hin in Anwendung von Art. 191 SchKG der Konkurs eröffnet worden. Das mit der Durchführung des Konkurses beauftragte Amt gelangte darauf an den Konkursrichter und wies darauf hin, dass sich der Schuldner am 18. Mai 2001 mit Wirkung ab 3. Mai 2001 von Zürich nach «Unbekannt» abgemeldet habe, weshalb es sich bei der vom Gesuchsteller bei Abgabe der Insolvenzerklärung genannten Adresse nicht um dessen gesetzlichen Wohnsitz handle. Der Konkursrichter hat darauf mit der angefochtenen Verfügung die Konkurseröffnungsverfügung aufgehoben, ihre Spruchgebühr aus dem an das Konkursamt überwiesenen Vorschuss bezogen und das Amt beauftragt, einen allfälligen Rest des Vorschusses in die hängige Erwerbspfändung einzuliefern.

Das Obergericht wies den vom Schuldner erhobenen Rekurs ab aus folgenden Erwägungen:

2. Der Schuldner bestreitet nicht, sich am 3. Mai 2001 ohne Angabe eines neuen Wohnsitzes abgemeldet zu haben. Er macht geltend, dies wegen seiner desolaten finanziellen Lage getan zu haben und weder Geld